



HVBG

HVBG-Info 06/1987 vom 19.03.1987, S. 0447 - 0453, DOK 474.1/017-BSG

**Umwandlung einer Halbweisen- in eine Vollweisenrente gemäß § 1269 Abs. 1 Satz 1 RVO (vergleichbar mit § 595 Abs. 1 Satz 1 RVO) auch nach erfolgter Adoption (§ 1755 Abs. 1 Satz 1 BGB) - BSG-Urteil vom 18.12.1986 - 4a RJ 73/85**

Umwandlung einer Halbweisen- in eine Vollweisenrente gemäß § 1269 Abs. 1 Satz 1 RVO (vergleichbar mit § 595 Abs. 1 Satz 1 RVO) auch nach erfolgter Adoption (§ 1755 Abs. 1 Satz 1 BGB);  
hier: BSG-Urteil vom 18.12.1986 - 4a RJ 73/85 -

Kurze Angabe des Sachverhalts:

Streitig war, ob die Beklagte (LVA) dem 1974 geborenen Kläger eine Vollweisenrente statt der vorher gezahlten Halbweisenrente zu gewähren hat. Die LVA hatte dem Kläger 1975 aus dem Versicherungsverhältnis seines 1975 verstorbenen Vaters Halbweisenrente bewilligt. 1981 verstarb auch die Mutter des Klägers. Während das Kreisjugendamt keinen Antrag auf Gewährung der Vollweisenrente stellte, beantragten nach der Adoption 1982 die Adoptiveltern die Gewährung einer Vollweisenrente aus der Versicherung der verstorbenen leiblichen Mutter sowie die Umwandlung der Halbweisen- in eine Vollweisenrente. Nachdem die Beklagte bescheidmäßig festgestellt hatte, daß die Vollweisenrente aus der Versicherung der leiblichen Mutter bestehe, aber ruhe, lehnte die LVA die Umwandlung der Halbweisenrente ab.

Das BSG hat mit Urteil vom 18.12.1986 - 4a RJ 73/85 - entschieden, daß dem Kläger mit Wirkung vom 01.10.1982 Vollweisenrente aus der Versicherung seines leiblichen Vaters zusteht. Der Anspruch des Klägers auf Vollweisenrente (§ 1269 Abs. 1 Satz 1 RVO) sei mit seinem Stammrecht i.S. des § 1755 Abs. 1 Satz 1 BGB i.d.F. des Adoptionsgesetzes vom 02.07.1976 (BGBI. I S. 1749) vor der Adoption mit dem Tod der leiblichen Mutter entstanden und bleibe daher unberührt. Der spätere Rentenanspruch, von dem der Beginn der Renten-Einzelleistungen abhängt (§ 1290 Abs. 3 Satz 1 RVO), habe für das Rentenstammrecht keine materiell-rechtliche Bedeutung.